



FAQ im Bundesprogramm Kindertagespflege

1. Antragsverfahren

Wie sieht das Antragsverfahren im Bundesprogramm Kindertagespflege aus?

Im Bundesprogramm Kindertagespflege ist ein zweistufiges Verfahren geplant, mit einem Interessenbekundungs- und einem Antragsverfahren.

Wie kann eine Teilnahme am Bundesprogramm „Kindertagespflege“ erfolgen?

In einem ersten Verfahrensschritt können örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ihr Interesse am Bundesprogramm „Kindertagespflege“ bekunden. Für die Interessenbekundung werden Unterlagen unter dem Webportal www.fruehe-chancen.de bereit gestellt. Die Interessenbekundung sieht im Wesentlichen die Darlegung eines lokalen Entwicklungsplans mit geplanten Maßnahmen und Zielen zur Umsetzung der geforderten Handlungsfelder und einer Einschätzung der Ausgaben und Einnahmen vor.

Wer kann eine Interessenbekundung bzw. einen Antrag stellen?

Antragsberechtigt sind örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, d. h. Landkreise und kreisfreie Städte. Gemäß dem entsprechenden Landesrecht können auch kreisangehörige Kommunen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sein.

Der Antragsteller trägt die Gesamtverantwortung für die Antragstellung und Abrechnung der Mittel.

Welche Voraussetzungen müssen für die Förderung erfüllt werden?

Antragsberechtigte örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen in einem lokalen Entwicklungsplan die Maßnahmen und Ziele des Standortes vor, die zur Weiterentwicklung der Kindertagespflege als integralem Bestandteil eines lokalen Gesamtsystems Kindertagesbetreuung beitragen sollen.

Dieser Entwicklungsplan muss insbesondere die Planung der Implementierung des Qualifizierungshandbuchs (QHB) unter Wahrung seiner konzeptionellen Prämissen, die Kooperation zwischen Kindertagespflege und Kindertagespflegeeinrichtungen sowie die Umsetzung zweier optionaler Handlungsfelder beinhalten.

Was wird unter dem Qualifizierungshandbuch verstanden?

Das neue „Kompetenzorientierte Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege“ steht in der Tradition des DJI-Curriculums, das sich zum fachlich anerkannten Mindeststandard für die Qualifizierung von Tagespflegepersonen entwickelt hat. Es setzt jedoch konzeptionell neue Maßstäbe:

- Die Qualifizierung setzt auf selbstgesteuertes Lernen, ko-konstruktive Lernprozesse, Selbstreflexion und den Lernort Praxis.
- Die Erweiterung auf 300 Unterrichtseinheiten, die Schwerpunktsetzung im frühpädagogischen Bereich sowie der Blick auf die Selbstständigkeit tragen den gestiegenen Anforderungen an Kindertagespflegepersonen Rechnung.

- Zur Unterstützung der Kursleitungen bietet das Qualifizierungshandbuch neben fachlich ausgearbeiteten Modulen ein ausführliches Manual einer kompetenzorientierten Methodik-Didaktik.

Das Qualifizierungshandbuch bündelt die fachlichen Inhalte, bietet anregende didaktische Methoden und bereitet angehende Kindertagespflegepersonen umfassend auf ihre zukünftige Tätigkeit vor. Es richtet sich an alle, die in der Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen tätig sind: z.B. Bildungsträger, Referentinnen und Referenten sowie Fachberatungen.

Was wird unter einem lokalen Entwicklungsplan verstanden?

Mit Hilfe eines lokalen Entwicklungsplans werden die lokalen Rahmenbedingungen der Kindertagespflege vorgestellt sowie die zu fördernden Maßnahmen zur Umsetzung des Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuches und zur Einbindung entsprechender Akteure. Zudem muss die Kooperation zwischen Kita und Kindertagespflege sowie zwei Handlungsfelder mit konkreten Zielbestimmungen dargestellt werden. Die Auswahl der Handlungsfelder verdeutlicht die Profilierung des Standortes bei der Entwicklung der strukturellen Qualität in Kindertagespflege. Die Darstellung des lokalen Entwicklungsplans erfolgt in den Formularen zur Interessenbekundung.

Wer erstellt den lokalen Entwicklungsplan?

Der lokale Entwicklungsplan wird vom Antragsteller in Kooperation mit beteiligten Trägern erarbeitet.

Welche Akteure können sich an dem Bundesprogramm „Kindertagespflege“ beteiligen?

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt die Gesamtverantwortung für Planung und Umsetzung der geförderten Handlungsfelder. Daneben ist die Fachberatung bei der Entwicklung, Konzeptionierung der Handlungsfelder und Koordinierung der Umsetzung eingebunden. Die Fachberatung ist entweder bei einem örtlichen Träger der Jugendhilfe oder durch eine Aufgabenübertragung bei einem freien Träger angesiedelt. Insbesondere bei der Umsetzung des Qualifizierungshandbuchs kann eine Beteiligung durch einen freien Träger der Jugendhilfe oder einen Bildungsträger erfolgen. Ebenso ist eine Beteiligung oder Kooperation mit einer Fach- bzw. Berufsfachschule möglich.

Innerhalb der Handlungsfelder sind weitere Kooperationspartner einzubinden. So ist im Hinblick auf die Theorie-Praxis-Verzahnung eine Kooperation mit Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen erforderlich.

Zur Umsetzung der optionalen Handlungsfelder kann die Kooperation mit Partnern zielführend sein, die in das gewählte Handlungsfeld maßgeblich involviert sind.

Können sich mehrere örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemeinsam an dem Bundesprogramm Kindertagespflege beteiligen?

Maximal zwei örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe können sich mit einem gemeinsamen Projekt am Bundesprogramm „Kindertagespflege“ beteiligen unter der Voraussetzung, dass die Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen bei denselben Qualifizierungsträgern erfolgt. In diesem Falle reichen beide örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils eine Interessenbekundung im Rahmen eines Verbundes ein. Im Falle einer Förderung sind beide Träger Zuwendungsempfänger, stellen ein Projekt dar und erhalten zusammen nicht mehr als die maximale Förderhöhe von 200.000 EUR pro Jahr. Die optionalen Handlungsfelder sind frei wählbar und werden ggf. getrennt durchgeführt.

2. Handlungsfelder

Welche Handlungsfelder werden mit dem Bundesprogramms Kindertagespflege gefördert?

Das Bundesprogramm Kindertagespflege fördert die Qualität der Kindertagespflege und setzt dabei den Fokus auf Handlungsfelder, die nachweislich die Strukturen der Kindertagespflege beeinflussen, wie z.B. leistungsorientierte Vergütung, Festanstellung der Kindertagespflegepersonen, Inklusion in Kindertagespflege, Aufstiegsqualifizierung bzw. Anerkennungsverfahren für die Kindertagespflegepersonen, Fort- und Weiterbildung für die Fachberatung oder die Qualitätssicherung der Fachberatung. Im Rahmen der Förderung wird zwischen obligatorischen und optionalen Handlungsfeldern unterschieden. Die Umsetzung der obligatorischen Handlungsfelder ist eine verbindliche Voraussetzung für die Förderung. Zu den obligatorischen Handlungsfeldern zählen die Einrichtung einer Funktionsstelle, die maßgeblich die Weiterentwicklung der Kindertagespflege in den Handlungsfeldern koordiniert sowie die Durchführung des „Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege“ (QHB). Ausgehend von den lokalen Gegebenheiten soll sich die Kindertagespflege zu einem integralen Bestandteil im Gesamtbetreuungssystem entwickeln. Im Rahmen der Förderung kann dies in fünf optionalen Handlungsfeldern erfolgen.

3. Obligatorische Handlungsfelder

Wo ist die Funktionsstelle verortet und was leistet die Funktionsstelle?

Ein obligatorisches Handlungsfeld ist die Einrichtung einer Funktionsstelle (1 Vollzeitäquivalent). Die Funktionsstelle ist anteilig beim antragsstellenden Träger verortet, der auch die Gesamtverantwortung für die Programmumsetzung hat.

Insgesamt ist für diesen Funktionsstellenanteil ein Stellenvolumen in Höhe von maximal 70 % einer Vollzeitstelle vorgesehen. Die Funktionsstelle des antragstellenden Trägers deckt im Wesentlichen zwei Aufgabenschwerpunkte ab. Diese umfassen zum einen die Koordinierung der Implementierung des kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuchs und zum anderen die Umsetzung der gewählten optionalen Handlungsfelder.

Ein weiterer Funktionsstellenanteil ist bei der Fachschule bzw. beim Bildungsträger, die/der die Qualifizierungskurse anbietet, einzurichten. Diese Funktionsstelle verantwortet das Angebot von und die Durchführung der Qualifizierungskurse, sie begleitet also die Theorie-Praxis-Verzahnung, koordiniert die erforderliche Vernetzung und fungiert ggf. als kontinuierliche Kursbegleitung. Der Stellenanteil muss mindestens ein Stellenvolumen in Höhe von 30 % einer Vollzeitstelle haben.

Die beschriebenen Anteile der Funktionsstelle werden grundsätzlich von unterschiedlichen Personen bearbeitet, die eng miteinander kooperieren müssen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Funktionsstelle auch einer Person übertragen werden. Dies setzt voraus, dass beide Aufgabenbereiche bei einem Träger angesiedelt sind.

Im Falle eines Verbundprojektes (siehe oben) ist mit der Servicestelle die Aufteilung der Funktionsstelle im Einzelfall abzustimmen.

Wie ist die Funktionsstelle zu besetzen?

Die Funktionsstelle kann mit einer neuen, zusätzlichen Kraft besetzt werden. Es ist aber auch möglich, die Aufgabe einer schon angestellten und erfahrenen Fachkraft zu übertragen, deren Stellenvolumen entsprechend aufgestockt oder die für den Funktionsstellenanteil freigestellt wird. Erfolgt eine Freistellung, muss eine neue Kraft in Höhe des vorgesehenen Stellenanteils zum Ersatz angestellt werden.

Ist die einzelne Funktionsstelle teilbar?

Nein, die Funktionsstelle ist neben der oben beschriebenen Aufteilung nicht weiter teilbar.

Wie kann eine Umsetzung erfolgen, wenn der öffentliche Träger das QHB mit mehreren Bildungsträgern umsetzen will?

Da die Funktionsstelle nicht auf mehr als zwei Personen aufteilbar ist, muss der öffentliche Träger erläutern, wie die Implementierung des QHB auch im Zusammenspiel zwischen mehreren Bildungsträgern erfolgen kann und wo die Funktionsstelle angesiedelt werden soll.

Was wird im Rahmen des Handlungsfeldes „Implementierung des Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege“ (QHB) gefördert?

Im Rahmen des Bundesprogramms „Kindertagespflege“ beteiligt sich der Bund an der Durchführung der Qualifizierungskurse (QHB mit 300 UE) sowie der Anschlussqualifizierung (mit mind. 140 UE). Im Rahmen des Bundesprogramms werden grundsätzlich die mit den Qualifizierungskursen verbundenen Ausgaben gefördert, d.h. die Förderung ist nicht teilnehmerbezogen.

Jeder Modellstandort, der eine Förderung nach dem Bundesprogramm „Kindertagespflege“ erhält, muss nach Implementierung des QHB alle neu einsteigenden Kindertagespflegepersonen auch nach dem QHB qualifizieren. Für die bereits tätigen Kindertagespflegepersonen können Nachqualifizierungen gefördert werden. Dafür stellt das DJI ein Modul zur Verfügung, das den Quereinstieg von 160 UE nach dem DJI-Curriculum in die (140 UE) Anschlussqualifizierung nach dem QHB ermöglichen wird.

Sollte bei den Qualifizierungskursen eine Mindestanzahl von Teilnehmenden vorgegeben werden?

Die Förderung erfolgt nicht bezogen auf die Anzahl der Teilnehmenden, sondern auf die Durchführung der Kurse. Indes sind hierbei die Regeln der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

4. Optionale Handlungsfelder

Welche optionalen Handlungsfelder können gewählt werden?

Neben der Implementierung des Qualifizierungshandbuchs sind weitere Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Kindertagespflege förderungsfähig. Zur Auswahl stehen fünf optionale Handlungsfelder, aus denen mindestens zwei gewählt werden müssen. Die Umsetzung der gewählten Handlungsfelder wird durch die Funktionsstelle koordiniert.

Die folgenden Handlungsfelder können ausgewählt werden:

- Feststellungsmodelle von Kindertagespflegepersonen
- Entwicklung und Umsetzung eines Konzeptes zur Inklusion in Kindertagespflege
- Aufstiegsqualifizierung bzw. Anerkennungsverfahren als pädagogische Fachkraft
- Fachspezifische Qualifizierung für Fachberater und Fachberaterinnen als Fort- bzw. Weiterbildung
- Einführung eines Qualitätssicherungsverfahrens für die Fachberatung.

Welche Maßnahmen sind im optionalen Handlungsfeld „Festanstellung“ förderungsfähig?

Im Rahmen des Moduls „Festanstellung“ können vor Ort Konzepte zur Umsetzung entwickelt und die Einführung von Feststellungsverhältnissen bei öffentlichen, freien oder privat-gewerblichen Trägern gefördert werden. Für die fest anzustellenden Kindertagespflegepersonen werden Personalausgaben von bis zu 50 Prozent für 12 Monate unter der Voraussetzung gefördert, dass das Vertragsverhältnis für mindestens

zwei Jahre abgeschlossen wird, die Kindertagespflegeperson eine Qualifizierung mit mindestens 160 UE nach dem DJI Curriculums nachweisen kann und eine Eingruppierung mindestens nach TVÖD S2 bzw. vergleichbar erfolgt.

Welche Maßnahmen sind im optionalen Handlungsfeld „Inklusion“ förderfähig?

Eine Förderung im Handlungsfeld „Inklusion in Kindertagespflege“ beinhaltet die begleitende Beratung der Akteure sowie die Entwicklung und Umsetzung eines Konzepts, das die Erarbeitung bzw. Anwendung einer spezifischen Qualifizierung und einer sich daran anknüpfenden adäquaten Vergütung zum Inhalt hat. Förderfähig sind zudem die Erstellung von Konzepten zur Schaffung von Betreuungsangeboten speziell für Flüchtlingskinder.

Welche Maßnahmen sind im optionalen Handlungsfeld „Aufstiegsqualifizierung / Anerkennungsverfahren als pädagogische Fachkraft“ förderfähig?

Zwei Formen fachlicher und beruflicher Weiterentwicklung sind im Rahmen dieses Handlungsfeldes denkbar: Die Konzipierung und Umsetzung einer Aufstiegsqualifizierung mit dem Ergebnis der staatlichen Anerkennung als pädagogische Fachkraft (Sozialpädagogische/r Assistent/in). Oder aber die Entwicklung eines Anerkennungsverfahrens zur Erlangung einer Qualifikations- und Vergütungsstufe in der Kindertagespflege, die der einer pädagogischen Fachkraft entspricht, wie bereits in Berlin seit mehreren Jahren etabliert. Auf diese Weise können Kindertagespflegepersonen die innerhalb ihrer Tätigkeit erworbenen Erfahrungen und Kompetenzen zur beruflichen Weiterentwicklung einsetzen.

Welche Maßnahmen sind im optionalen Handlungsfeld „Fachspezifische Qualifizierung für Fachberater/-innen als Fort- bzw. Weiterbildung“ förderfähig?

Aufgrund der vielfältigen Anforderungen an die Fachberatung, die den Rechtsanspruch der Kindertagespflegepersonen und Eltern auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege erfüllen muss, bedarf es der Entwicklung, Konzipierung und Durchführung einer fachspezifischen Fort- bzw. Weiterbildung. Hierzu zählen auch spezielle Fortbildungen zum Thema Integration von Flüchtlingen.

Welche Maßnahmen sind im optionalen Handlungsfeld „Einführung eines Qualitätssicherungsverfahrens für die Fachberatung“ förderfähig?

Die Einführung bzw. Fortsetzung begonnener Qualitätssicherungsprozesse für die Fachberatung beim örtlichen, bei einem freien Träger oder im Verbund können im Rahmen dieses Moduls gefördert werden.

Ist das Gütesiegel Voraussetzung für die Förderung?

Nein, das Gütesiegel ist keine Voraussetzung für die Beteiligung von Bildungsträgern.

5. Weitere Rahmenbedingungen der Förderung

Welche Laufzeit hat das Bundesprogramm „Kindertagespflege“?

Das Bundesprogramm „Kindertagespflege“ startet im Januar 2016 und hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2018. Prinzipiell ist auch ein späteres Startdatum möglich, die Interessenbekundung sollte aber bis zum 31. Oktober 2015 eingereicht werden.

In welcher Form erfolgt die Förderung?

Im Rahmen einer Projektförderung werden bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für die Dauer von bis zu 36 Monaten in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

In welcher Höhe erfolgt die Förderung?

Die Förderung kann bis zu 200.000 EUR pro Jahr betragen.

In welcher Höhe sind Eigen- bzw. Drittmittel einzubringen?

Als Eigen-/Drittmittel sind mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben zu erbringen.

Welche Ausgaben sind zuwendungsfähig?

Zuwendungsfähig sind zunächst die Personalausgaben für die Funktionsstelle sowie die Sachausgaben bezüglich der obligatorischen und optionalen Handlungsfelder.

Weiterhin sind die Ausgaben zur Durchführung der Qualifizierungskurse nach dem Qualifizierungshandbuch förderfähig. Das umfasst die Grundqualifizierung für neu einsteigende Kindertagespflegepersonen nach dem QHB mit 300 UE. Zudem sind tätigkeitsbegleitende Grundqualifizierungen mit einem Umfang von 140 UE als Anschlussqualifizierungen für bereits tätige Kindertagespflegepersonen möglich, die über eine Grundqualifizierung von 160h verfügen. Hierzu stellt das DJI ein entsprechendes Modul zur Verfügung.

Bei der Wahl des Handlungsfeldes „Festanstellungsmodelle in der Kindertagespflege“ ist die Förderung von Personalausgaben für festangestellte Kindertagespflegepersonen in Höhe von bis zu 50 % möglich. Eine festangestellte Kindertagespflegeperson kann maximal ein Jahr gefördert werden.

Wie können die Eigen- bzw. Drittmittel erbracht werden?

Als Eigen-/Drittmittel können Mittel der Kommune, des Landes oder andere Finanzmittel (z. B. durch Unternehmen) eingebracht werden, die sich auf die Umsetzung der Handlungsfelder beziehen. Dazu zählen z. B. die Mittel, die für die Durchführung der Qualifizierungen nach dem DJI-Curriculum im Haushalt der Kommune eingeplant und durch den kommunalen Träger bzw. durch eine Landesförderung getragen werden.

Daneben können anteilige Personalausgaben der Fachberatung als Eigen-/Drittmittel eingebracht werden, wenn diese nachweislich in die Umsetzung der obligatorischen und optionalen Handlungsfelder involviert ist. Der zu erbringende Eigenanteil im Rahmen der Festanstellung in Höhe von 50 % der Personalausgaben der festangestellten Tagespflegepersonen wird ebenfalls angerechnet.

Wie viele Mittel stellt das Bundesprogramm Kindertagespflege bereit?

Mit dem Bundesprogramm Kindertagespflege werden zwischen dem 01. Januar 2016 und 31. Dezember 2018 voraussichtlich 30 Modellkommunen mit jeweils bis zu 200.000 EUR pro Jahr mit einer Laufzeit von bis zu drei Jahren unterstützt. Die Bewilligung erfolgt über die gesamte Programmlaufzeit.

Können freie Träger Mittel aus dem Bundesprogramm „Kindertagespflege“ erhalten?

Die Zuwendung erhalten die antragstellenden Kommunen; sie können diese aber ganz oder teilweise an Dritte (Kooperationspartner) weiterleiten.

6. Weiteres Verfahren

Die eingegangenen Interessenbekundungen werden entsprechend der Zielsetzung des Bundesprogramms „Kindertagespflege“ bewertet.

Nach der Bewertung der Interessenbekundungen durch die beauftragte Servicestelle trifft das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) die Entscheidung über die Förderung.

In einem zweiten Verfahrensschritt werden die Standorte der positiv bewerteten Interessenbekundungen zur Antragstellung aufgefordert. Die Antragstellung erfolgt mittels eines datenbankgestützten Online-

Antragsverfahrens und bezieht sich weitestgehend auf die Erstellung einer detaillierten Ausgaben- und Einnahmenkalkulation.

Welche Fristen sind einzuhalten?

Die Interessenbekundung sollte bis zum 31. Oktober 2015 sowohl digital als auch postalisch bei der beauftragten Servicestelle eingehen, wenn sie im ersten Bewertungsverfahren berücksichtigt werden soll. Eine weitere Möglichkeit zur Interessenbekundung besteht je nach Haushaltslage zu einem späteren Zeitpunkt.

Die Aufforderung zur Antragstellung erfolgt nach der Bewertung aller eingegangenen Interessenbekundungen. Die Antragsfristen werden gesondert bekannt gegeben.

Wie erfolgt die Interessenbekundung?

Für die Interessenbekundung sind die von der Servicestelle erarbeiteten Formulare zu nutzen.

Was ist mit Interessenbekundung einzureichen?

Im Rahmen der Interessenbekundung zur Teilnahme am Bundesprogramm „Kindertagespflege“ sind folgende Unterlagen an die Servicestelle zu übermitteln:

- Interessenbekundung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe,
- Anlage 1 „Beteiligter Träger zur Umsetzung des obligatorischen Handlungsfeldes“,
- Anlage 2 „Beteiligter Träger zur Umsetzung der optionalen Handlungsfelder“.

Die beteiligten Träger bestätigen mittels der entsprechenden Anlagen ihre Bereitschaft zur Kooperation und Umsetzung der geplanten Handlungsfelder innerhalb des vorgestellten lokalen Entwicklungsplans.

Wann kann mit dem Vorhaben begonnen werden?

Das Vorhaben kann nach Bewilligung des Antrages beginnen. Im Regelfall sollen die Projekte zum 01.01.2016 beginnen, bei anderweitiger Planung kann das Projekt auch später starten (eine Verlängerung über den 31.12.2018 geht nicht damit einher).